

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 2005	mehr (+) / weniger (–)	Neuer Ansatz 2005
Funkt.- Kennziffer	(Erläuterungen)	2004		2004
		EUR	EUR	EUR

08 084 Straßen- und Brückenbau
E i n n a h m e n
Verwaltungseinnahmen

119 11 725	Zinsen im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesfinanzhilfen finanziert worden sind. . . .	—	—	—
<i>geändert:</i>	Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 883 14.	—	—	—
	Begründung: <i>Die im Zusammenhang mit den Bundesfinanzhilfen nach dem GVFG anfallenden Zinsen müssen nicht mehr an den Bund abgeführt werden, wenn sie zur Verstärkung der Förderung von kommunalen Straßenbaumaßnahmen nach dem GVFG eingesetzt werden. Siehe auch Änderungen zu Titel 631 10 und Titel 883 14.</i>			

Erläuterung
Zu Titel 119 11:

Es handelt sich um Zinsen nach § 49a VwVfG NW im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesfinanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) finanziert worden sind.

Übrige Einnahmen

n e u :				
231 10 729	Zuweisungen des Bundes	—	—	—
<i>neuer Vermerk:</i>	Siehe Verstärkungsvermerk bei Titelgruppe 70.	—	—	—
	Begründung: <i>Der Bund stellt im Jahr 2004 für die Begleitung des Nationalen Radverkehrsplans durch Öffentlichkeitsarbeit den Bundesländern Mittel zur Verfügung. Siehe auch Titel 531 70.</i>			

Erläuterung
Zu Titel 231 10:

Zuweisungen des Bundes zu Maßnahmen des Nationalen Radverkehrsplans. Die Mittel werden bei Titelgruppe 70 verausgabt.

Gesamteinnahmen Kapitel 08 084	129 634 300	—	129 634 300
	129 634 300	—	129 634 300

Kapitel 08 084
Straßen- und Brückenbau

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 2005	mehr (+) / weniger (-)	Neuer Ansatz 2005
Funkt.- Kennziffer	(Erläuterungen)	2004 EUR	EUR	2004 EUR

A u s g a b e n
**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für
Investitionen)**

631 10	725	Erstattungen an den Bund	—	—	—
			—	—	—

gelöscht: 1. (§ 17 Abs. 3 LHO)
gelöscht: 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 119 11
geleistet werden.

Begründung:
Die im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Bundesfinanzhilfen
nach dem GVFG anfallenden Zinsen müssen nicht mehr an den Bund
abgeführt werden, wenn sie zur Verstärkung der Förderung von kommunalen
Straßenbauvorhaben nach dem GVFG eingesetzt werden. Siehe
auch Änderungen zu Titel 119 11 und Titel 883 14.

Erläuterung
Zu Titel 631 10:

Der Titel dient der Abwicklung.

Ausgaben für Investitionen

883 14	725	Zuweisungen aus Bundesfinanzhilfen nach dem GVFG für Straßenbaumaßnahmen, Vorhaben des straßenbezogenen ÖPNV und Fahrradstationen der Gemeinden und Kreise	119 409 000	—	119 409 000
			119 409 000	—	119 409 000

neuer Vermerk: 5. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 119
11 geleistet werden.

Begründung:
Die im Zusammenhang mit Bundesfinanzhilfen nach dem GVFG anfallenden
Zinsen müssen nicht mehr an den Bund abgeführt werden. Sie
werden zur Verstärkung der Förderung von kommunalen Straßenbau-
vorhaben nach dem GVFG verwendet. Siehe auch Änderungen zu Titel
119 11 und Titel 631 10.

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Ansatz 2005	mehr (+) / weniger (–)	Neuer Ansatz 2005
Funkt.- Kennziffer	(Erläuterungen)	2004 EUR		2004 EUR

Titelgruppen

Titelgruppe 70

Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr

neuer Vermerk: 1. Für Ausgaben, die aus Titel 231 10 finanziert werden, gilt § 17 Abs. 3 LHO.

neuer Vermerk: 2. Einnahmen bei Titel 231 10 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden.

Begründung:

Die Titelgruppe 70 soll auch zur Finanzierung von Maßnahmen des Nationalen Radverkehrsplans genutzt werden. Siehe auch Titel 231 10 (Zuweisungen des Bundes).

Erläuterung

Zu Titelgruppe 70:

Die Mittel sind vorgesehen für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr.

Sie stehen insbesondere bereit

- für die Vergabe von Aufträgen zur Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
- für die Förderung von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Institutionen z.B. für Jugendverkehrsschulen, Verkehrsübungs- und Sicherheits- trainingsplätze,
- für die institutionelle Förderung der Landesverkehrswacht NRW e.V., Düsseldorf und
- für Ausgaben zu Maßnahmen des Nationalen Radverkehrsplans.

n e u :

531 70 729 Öffentlichkeitsarbeit	—	—	—
	—	—	—
Summe Titelgruppe 70	900 000	—	900 000
	1 000 000	—	1 000 000
Gesamtausgaben Kapitel 08 084	613 248 300	—	613 248 300
	612 713 900	—	612 713 900
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 08 084	231 480 000	—	231 480 000
	232 170 000	—	232 170 000